

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Daniel Schaetzler
Augsburger Straße 27
10789 Berlin

Per Email: d.schaetzler.3g3wgsmdy@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben:

Bearbeiter/in: IV D 38

Zimmer:

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin r

Tel. Durchwahl (030) **90 13-**

Zentrale (030) 90 13-

Intern 913

Fax Durchwahl (030) **90 13-**

vorname.nachname
@senweb.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

www.berlin.de/wirtschaftssenat

Datum

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom
17.08.2020**

Sehr geehrter Herr Schaetzler,

Sie haben mit Email vom 17.08.2020 auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.02.2018, GVBl. S. 160) Einsicht in Akten, die sich mit legislativen Alternativen zur Soforthilfe Gewerbemieten befassen, beantragt.

Dieser Antrag wird gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes abgelehnt.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu.

Dieses Recht darf aber nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werden. Es besteht nicht, soweit eine nach den §§ 5 – 11 IFG geregelte Ausnahme Anwendung findet (§ 4 Abs. 1 IFG).



Verkehrsverbindungen:
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin
Geldinstitut Kontonummer/IBAN Bankleitzahl/BIC

Postbank Berlin	58 100 IBAN: DE 47100100100000058100	100 100 10 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin	0 990 007 600 IBAN: DE 2510050000990007600	100 500 00 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale Berlin	100 01520 IBAN: DE 5310000000010001520	100 000 00 BIC: MARKDEF1100

...

Im vorliegenden Fall wird eine Ausnahme durch § 10 Abs. 4 IFG begründet, weil sich die von Ihnen begehrte Akteneinsicht auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

Der behördeninterne Willensbildungsprozess ist nach dem Willen des Gesetzgebers dem Akteneinsichtsrecht entzogen, um eine ergebnisoffene und unbefangene behördliche Abstimmung zu ermöglichen. Durch § 10 Abs. 4 IFG Berlin wird die dazu notwendige Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen geschützt.

Da Sie fragen, welche anderen legislativen Alternativen in Betracht gezogen wurden, bezieht sich dies auf die behördeninterne Abwägung. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Sollten Sie weitere Fragen zur Soforthilfe Gewerbemieten haben, möchte ich Sie auf die Veröffentlichung auf der Webseite der Investitionsbank Berlin hinweisen: <https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-gewerbemieten.html>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag